

34. 1. Steht die Verzeihung auch dann der Scheidungsklage im Wege, wenn sich nachträglich nicht vorausgesehene, dem Eheleben abträgliche Wirkungen der verziehenen Verfehlung zeigen?

2. Wird die Scheidungsklage durch die Rechtskraft eines früheren Urteils gehindert, welches aus auf jene Verfehlung gestützte Scheidungsbegehren wegen der erteilten Verzeihung abgewiesen hat?

BGB. § 1570. BPD. § 616.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. April 1937 i. S. Ehefrau B. (Kl.) w. Chemann B. (Bekl.). IV 317/36.

I. Landgericht Jnsterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Parteien haben einander am 5. September 1931 geheiratet. Am 17. Dezember 1931 wurde der Beklagte, der schon vor der Heirat achtundzwanzigmal bestraft worden war, darunter neunzehnmal wegen Eigentumsverletzungen, durch das Schöffengericht in J. wegen dreier Rückfalldiebstähle, die er nach seiner Verhehlung begangen hatte, zu zwei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. Am 6. April 1932 wurde diese Strafe auf Berufung der Staatsanwaltschaft hin durch die große Strafkammer des Landgerichts in J. auf vier Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Ehrverlust verschärft. Im Oktober 1932 erhob die Klägerin daraufhin vor dem Landgericht in J. gegen ihn die Scheidungsklage, wurde aber damit durch Urteil vom 3. Februar 1933 abgewiesen, weil das Gericht aus zwei Briefen, die sie ihm am 4. und 19. Januar 1932 in die Untersuchungshaft geschrieben hatte, Verzeihung jener Straftaten entnahm, behauptete spätere Eheverfehlungen aber als nicht dargetan ansah. Durch Urteil der großen Strafkammer des Landgerichts in J. vom 17. August 1934 wurde nachträglich die Sicherungsverwahrung des Beklagten angeordnet. Mit der gegenwärtigen, im Februar 1936 erhobenen Klage hat die Klägerin mit Rücksicht hierauf zunächst wiederum die Scheidung ihrer Ehe verlangt und, nachdem der Beklagte gegen das diesem Begehren stattgebende Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt hatte, statt dessen in erster Linie die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe aus § 1333 BGB. und hilfsweise Scheidung beantragt. Das Oberlandesgericht hat sie mit beiden Ansprüchen abgewiesen. Die Revision

führte ihrem Antrag gemäß zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

Die Eheanfechtungsklage hat das Berufungsgericht abgewiesen, weil der Klägerin die Eigenschaft des Beklagten als Gewohnheitsverbrecher nicht erst durch die Anordnung seiner Sicherungsverwahrung bekannt geworden sei, sondern schon dadurch, daß sie, und zwar spätestens Anfang 1932, von seinen zahlreichen Vorstrafen erfahren habe und weil sie darum die Anfechtung bereits in dem früheren Rechtsstreit habe geltend machen können (§ 616 ZPO.). Das ist rechtlich einwandfrei.

Anfechtungsgrundlage nach § 1333 BGB. könnte nur eine persönliche Eigenschaft des Beklagten sein, die ihm schon zur Zeit der Eheschließung innewohnte, also nicht die Tatsache seiner späteren Verurteilung als solche. Nun wäre es zwar denkbar, daß die Klägerin den eingewurzelten verbrecherischen Gang des Beklagten in seinem vollen Umfang erst infolge seiner Verurteilung zur Sicherungsverwahrung erkannt hätte (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 26. Oktober 1936 IV 133/36); ob das aber so gewesen ist, ist reine Tatsache und deshalb im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar. Bei dem Vorleben des Beklagten, wie es sich aus seinen achtundzwanzig Vorbestrafungen ergab, muß zudem auch schon vor der Anordnung der Sicherungsverwahrung die Befürchtung sehr nahe gelegen haben, daß er sich ebensowenig wie durch die früheren Strafen durch die jetzt gegen ihn verhängte vierjährige Zuchthausstrafe von künftigen neuen Verbrechen abschrecken lassen, sondern sich neuen langjährigen Freiheitsstrafen aussetzen werde. Der Umstand allein aber, daß die Klägerin zur Zeit des ersten Rechtsstreits mit der erst später durch Gesetz geschaffenen Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung noch nicht rechnen und darum die ganze spätere Tragweite jenes Charakterfehlers des Beklagten für das künftige Eheleben noch nicht erkennen konnte, reicht nicht hin, nachträglich, nach erlangter Einsicht, ein neues Anfechtungsrecht für sie zu begründen (vgl. RGZ. Bd. 145 S. 5).

Bei der Abweisung der Scheidungsklage ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die Verurteilung des Beklagten zur Sicherungsverwahrung, mag sie auch von ihm selbst begangen sein, als solche keinen selbständigen Scheidungsgrund dar-

stellt, die Berufung auf die strafbaren Handlungen des Beklagten aber, die nachträglich zur Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen ihn geführt haben, der Klägerin grundsätzlich durch die rechtskräftige Abweisung ihrer auch darauf gestützten früheren Scheidungsklage verwehrt ist. Das Landgericht war zu seiner gegen teiligen Entscheidung gelangt, weil die Klägerin in den Briefen vom 4. und 19. Januar 1932 wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, daß sie sich sehr nach ihrem Manne sehne und auf ein späteres Zusammenleben mit ihm hoffe, für das sie sich, um dem Gerede der Nachbarn zu entgehen, eine andere Wohnung suchen müßten, also die Verzeihung, wegen derer ihre erste Klage abgewiesen worden sei, von ihr erkennbar nur unter der Bedingung gewährt worden sei, daß nach Abbüßung der Zuchthausstrafe eine sinngemäße Fortsetzung der Ehe möglich sein werde, jedoch nunmehr, nach Anordnung der Sicherungsverwahrung, diese Möglichkeit in damals unvorhersehbarer Weise auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen sei. Das Berufungsgericht folgt dem Landgericht rechtlich zutreffend darin, daß die Rechtskraft jenes früheren Urteils einer Nachprüfung nicht im Wege stehe, ob die Klägerin dem Beklagten seine Straftaten nur bedingt verzeihen habe und diese Bedingung infolge der Anordnung der Sicherungsverwahrung nachträglich ausgefallen sei. Es erwägt jedoch, wenn die Klägerin in ihren Briefen von einem künftigen Zusammenleben mit dem Beklagten gesprochen habe, so sei das ganz erklärlich und selbstverständlich gewesen, ihre Briefe ergäben aber nicht, daß sie ihre Verzeihung von einer solchen Bedingung hätte abhängig machen wollen und abhängig gemacht habe; einen solchen Willen könne sie gar nicht gehabt haben, weil es zu jener Zeit die Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher noch nicht gegeben habe, ein Zweifel an der Entlassung des Beklagten aus der Strafhaft nach Verbüßung seiner Strafe also gar nicht habe entstehen können; die Verzeihung sei daher unbedingt gewesen und darum in ihrer Wirksamkeit durch die späteren Ereignisse nicht beeinträchtigt worden. Dieser Auslegung der brieflichen Äußerungen der Klägerin, die im wesentlichen auf tatsächlichen Gebiete liegt, kann zwar aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Gleichwohl ist dem Berufungsgericht im Ergebnis nicht beizupflichten.

Eine wirksame Verzeihung setzt nämlich die volle Kenntnis des Fehltritts voraus, und zwar nicht bloß der Handlung des anderen

Ehegatten selbst, sondern auch ihrer Tragweite für das künftige Eheleben. An solcher vollen Kenntnis mangelt es beispielsweise bei einem Ehebruch, solange der verletzte Ehegatte nicht weiß, daß der andere sich dabei mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt oder daß der Ehebruch zur Erzeugung eines Kindes geführt hat. Die Verzeihung kann nun zwar in dem Sinne gewährt werden, daß dabei auch noch unbekanntes Wirkungen des Fehltritts in den Kauf genommen werden. Es kann aber auch anders sein, und das liegt besonders nahe bei solchen Wirkungen, die durch eine spätere Gesetzesänderung überhaupt erst möglich geworden sind und wie die Entmannung und die Sicherungsverwahrung ein wirkliches eheliches Zusammenleben für die Zukunft ganz oder doch auf unabsehbare Zeit hin ausschließen, das zu ermöglichen und herbeizuführen in der Regel gerade der eigentliche Sinn einer Verzeihung ist. Dem kann hier nicht entgegengehalten werden, die Klägerin habe bei ihren Briefen doch jedenfalls mit späteren Störungen der Ehe durch neue Verbrechen und neue Freiheitsstrafen des Beklagten rechnen müssen. Denn in diesem Falle würde ihr allemal ein neuer Scheidungsanspruch erwachsen sein können, dem die Verzeihung des früheren Fehltritts nicht hinderlich gewesen wäre; ihre Lage wäre also ohne das Eingreifen des neuen Gesetzes über die Sicherungsverwahrung wesentlich anders und für sie günstiger gewesen. Es würde unbillig sein, wenn das überhaupt nicht berücksichtigt werden könnte, zumal da der Volksgemeinschaft an der Aufrechterhaltung einer derartigen Ehe kaum etwas gelegen sein kann.

Die dargelegte Möglichkeit eines auf den der Klägerin damals bekannten Sachverhalt beschränkten Sinnes der Verzeihung, die keine Bedingung bedeutet, hat das Berufungsgericht bei seiner rechtlichen Würdigung ihrer brieflichen Äußerungen vom 4. und 19. Januar 1932 übersehen. Sollte sie verwirklicht sein, so würde die Klägerin, da sie die für die Tragweite der Verzeihung wesentlichen späteren Ereignisse in dem früheren Verfahren noch nicht geltend machen konnte, durch die rechtskräftige Abweisung ihrer ersten Scheidungsklage nicht gehindert sein, gestützt auf die alten Verfehlungen des Beklagten heute wiederum die Scheidung zu begehren. Ob jene Voraussetzung zutrifft, kann aber nur der Tatrichter feststellen.